

Aktualisierungsdienst Bundesrecht

300-2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

1. Aktualisierung 2009 (1. April 2009)

Das Gerichtsverfassungsgesetz wurde durch § 62 Abs. 8 des Beamtenstatusgesetzes v. 17. Juni 2008, BGBl. I S. 1010, mit Wirkung vom 1. April 2009 wie folgt geändert:

alt

§ 153

- (1)-(2) ...
- (3) Mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann auch betraut werden,
 - 1.-2. ...
 - 3. wer als anderer Bewerber (~~§ 4 Abs. 3 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts~~) nach den landesrechtlichen Vorschriften in die Laufbahn des mittleren Justizdienstes übernommen worden ist.
- (4)-(5) ...

neu

§ 153

- (1)-(2) (*unverändert*)
- (3) Mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann auch betraut werden,
 - 1.-2. (*unverändert*)
 - 3. wer als anderer Bewerber nach den landesrechtlichen Vorschriften in die Laufbahn des mittleren Justizdienstes übernommen worden ist.
- (4)-(5) (*unverändert*)